

Kommission zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge für den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg



Marcus Behrens
Vorsitzender

Themen

- Die FLSK
 - Aufgabe, Befugnisse, Kompetenzen, Transparenz
- Ergebnisse der FLSK-Arbeit
- Optimierung der FLSK-Arbeit

Gesetzliche Grundlage

LuftVG – §32b

- (1) Zur Beratung der Genehmigungsbehörde sowie des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Flugsicherungsorganisation über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge wird für jeden Verkehrsflughafen, der dem **Fluglinienverkehr** angeschlossen ist und für den ein Lärmschutzbereich nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festzusetzen ist, eine Kommission gebildet.
- (7) Die Genehmigungsbehörde ordnet für andere als die in Absatz 1 bezeichneten Flugplätze die Bildung einer Kommission an, wenn hierzu aus Gründen des Lärmschutzes oder zur Verringerung der Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge ein Bedürfnis besteht.

Lärmschutzkommision am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg

Mitglieder - Entsendende Stelle

- Stadt Braunschweig
- Stadt Braunschweig
- Stadt Braunschweig
- Gemeinde Lehre
- Bundesvereinigung gegen Fluglärm
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
- Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
- Volkswagen Air Service
- Flugförderungsgemeinschaft Braunschweig e.V.
- Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR)
- Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Ständige Teilnehmer

- Fluglärmbeauftragter
- BAF – Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- MW – Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Referenten bei Bedarf

- Lärmessung
- DFS
- Forschung
- Gewerbeaufsichtsamt

Aufgaben und Kompetenzen der FLSK

- **Beratung** des MW sowie des BAF Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Austro Control GmbH über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und zur Verringerung von Luftverunreinigung
- Durchführung regelmäßiger **Sitzungen**, in denen örtliche Fluglärmprobleme erörtert und einer Lösung zugeführt werden sollen
- **Recht auf Unterrichtung** durch die Genehmigungsbehörde, das BAF und der Austro Control GmbH über die aus Lärmschutzgründen beabsichtigten Maßnahmen
- **Vorschlagsrecht** gegenüber dem MW sowie dem BAF und der Austro Control GmbH für Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm

Ergebnisse der FLSK

- Es besteht keine Pflicht zur Aufstellung einer Lärmessstelle nach LuftVG §19a
 - daher lediglich zeitweise Messung mit geliehenen Geräten
 - Berechnung von MU ob „Anfangsverdacht“ für Einrichtung von Lärmschutzbereichen vorliege → nein

det sein könnte. Gem. § 4 Abs. 8 Fluglärm-Gesetz sollen auch für Flugplätze, die nicht unter die Kriterien des Fluglärm-Gesetzes im Sinne des § 4 Abs. 1 fallen, Lärmschutzbereiche festgesetzt werden, wenn der Schutz der Allgemeinheit es erfordert.

Der Vertreter des MU geht davon aus, dass die Vorprüfung im Frühjahr 2014 und somit zur nächsten Sitzung abgeschlossen sein wird.

• 2013

→ Die FLK fasst zum Thema Nachtflug folgenden Beschluss bei 3 Ja-Stimmen, 2-Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen:

Die Kommission empfiehlt über die Genehmigung hinaus eine Regelung von nicht mehr als sechs Flugbewegungen pro Nacht in der Zeit von 22:00-6:00 Uhr, ohne Einschränkung des verursachten Lärmpegels. Rettungsflüge sind davon ausgenommen.

- 2013:

e) Schadstoffmessung

Der Flughafen Frankfurt hat über einen Zeitraum von einem Jahr Schadstoffmessungen an den Landebahnen vorgenommen. Es konnte hier keine erhöhte Schadstoffbelastung festgestellt werden.

- 2014

Aktion	verantwortlich	Bearbeitungsvermerk
Nutzung der verlängerten Bahn zur Lärminderung: Vorstellung der Ergebnisse	Vertreter FH	Der Vertreter des Flughafens informiert, dass das zu Grunde liegende Lärmgutachten von Starts von Osten ausgeht. Auf Grund von Hinweisen des Lärmgutachters wird von einem geänderten Aufsetzpunkt am Taxiway B Abstand genommen. Die Maßnahmen sollen zu einer Entlastung der Ortschaft Bienrode führen. → erledigt

- 2015: Bodenlärm
- 2016-2019 (Versuch) Einführung einer verbindlichen Platzrunde

über informiert, um Akzeptanz zu schaffen.
Außerdem sollen die Mitarbeiter des GAT die Piloten direkt ansprechen, die GPU zu verwenden. Dies werde bereits teilweise umgesetzt, berichtete der Vertreter des Flughafens.

Transparenz

- Den entsendenden Stellen wird berichtet
- FHG informiert Presse vorab bei besonderen Situationen
- Protokolle werden veröffentlicht:

https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/verkehr/luftverkehr/fluglarm/fluglarmschutzkommissionen/fluglarmschutzkommission_braunschweig_wolfsburg/fluglaermschutzkommission-braunschweig-133577.html

- http://www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/laerm/laermbelastung/fluglaerm.html
- https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/verkehr/luftverkehr/fluglarm/fluglarmschutzkommissionen/fluglarmschutzkommission_braunschweig_wolfsburg/fluglaermschutzkommission-braunschweig-133577.html

Bedarf der FLSK

- eigenes Budget zur Beauftragung von Messungen oder Gutachten (Lärm / Luftreinheit, juristische oder sonstige Expertisen)
- Zusammenarbeit mit dem ADF –Arbeitskreis Deutscher Fluglärmkommissionen – auf Bundesebene

Kontakt

Marcus_Behrens

flk-bwe-vorsitzender@t-online.de

Geschäftsführerin: Nadine Koch

**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**

nadine.koch@mw.niedersachsen.de

Aufgaben

des Fluglärmenschutzbeauftragten
des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Digitalisierung für den

FLUGHAFEN
BRAUNSCHWEIG-WOLFSBURG

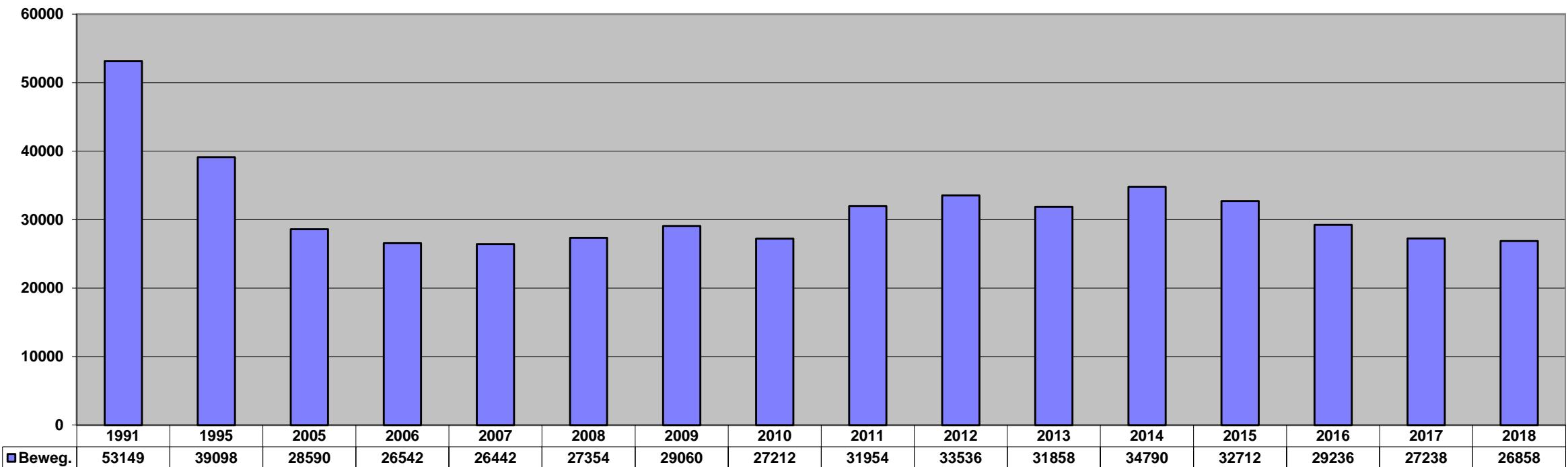
Grundlage für die Tätigkeit des Fluglärmenschutzbeauftragten ist die Dienstanweisung
des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
vom 02.03.1992, die am 01.04.1992 in Kraft getreten ist.

1. Weiterleitung von konkreten Fluglärmbeschwerden an die Bundesanstalt für Flugsicherung, sofern Abweichungen von den festgelegten Streckenführungen betroffen sind.
2. Kontrolle der örtlichen Flugbetriebsbeschränkungen
3. Bearbeitung der mit dem Flugbetrieb am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg zusammenhängenden allgemeinen Fluglärmbeschwerden
4. Erörterung aller Möglichkeiten der Minderung des Fluglärms mit den zuständigen Mitarbeitern des Flughafens, der Flugsicherungsstelle und der Luftfahrtunternehmen
5. Fachliche Beratung sowie Teilnahme an Sitzungen der **Fluglärmenschutzkommission**
6. Mitwirkung bei der Konzeption von Verfahren zur Bekämpfung des Fluglärms, insbesondere hinsichtlich der lärmoptimalen Festlegung der An- und Abflugrouten, der Anwendung lärmindernder Start- und Landeverfahren, der Festlegung örtlicher Flugbetriebsbeschränkungen
7. Vorlage eines Jahresberichts über die fluglärmrelevanten Entwicklungen des vergangenen Jahres am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg.

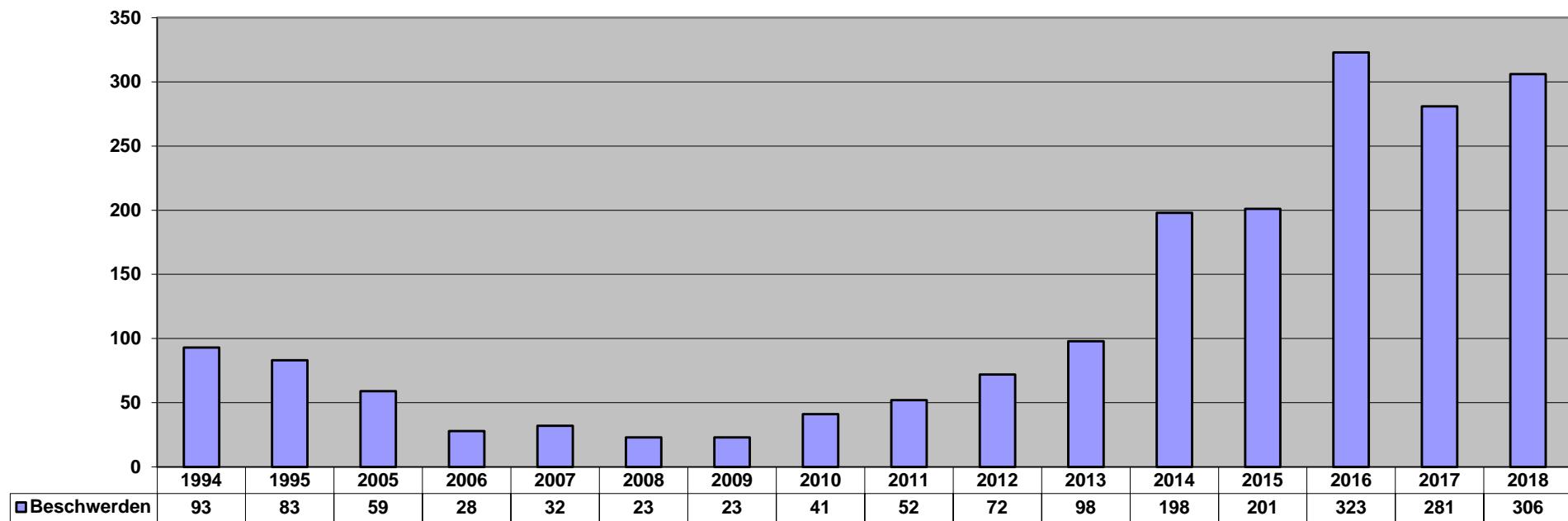
Anregungen des Fluglärmenschutzbeauftragten

- Änderung der An- und Abflugverfahren nach Sichtflugregeln
- Änderung und Bekanntgabe der empfohlenen Platzrunden
- Lärmabhängige Landeentgelte
- Betriebsbeschränkungen
- Änderung des Instrumenten-Abflugverfahrens nach Westen.

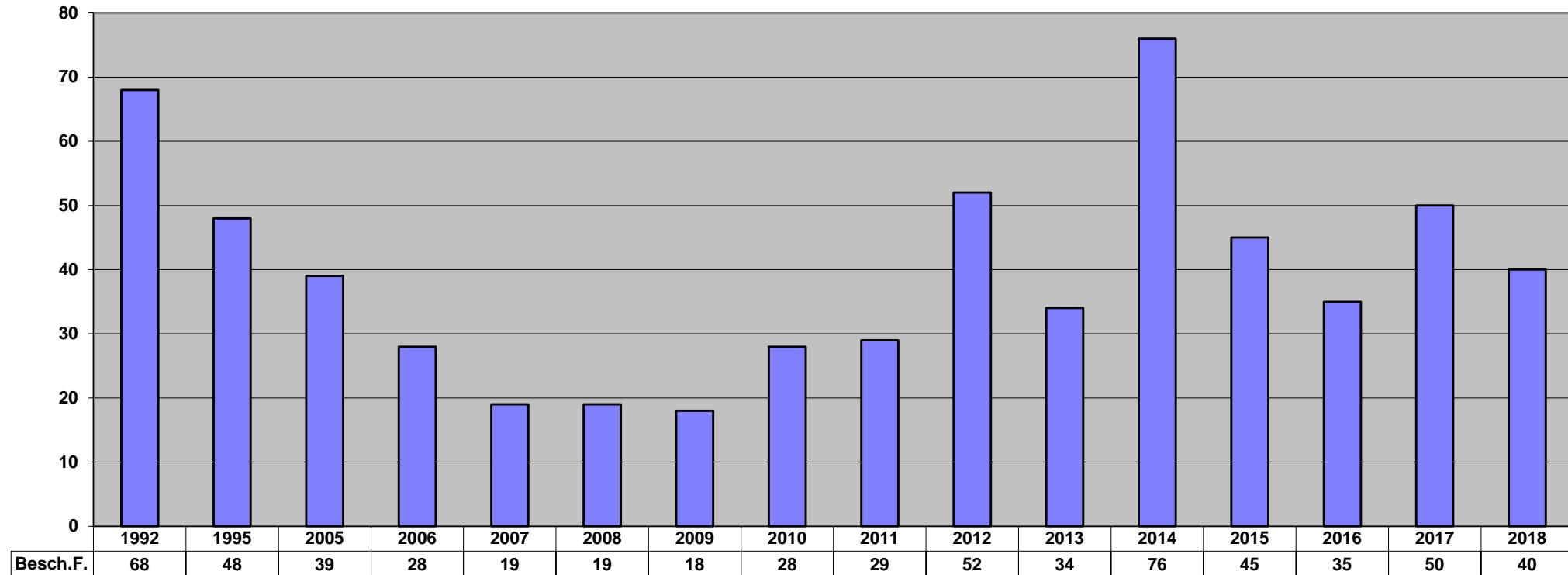
Entwicklung des Luftverkehrs



Entwicklung der Beschwerden



Zahl der Beschwerdeführer



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung!

Ulrich Haufe